

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Baabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V Nr. 10 S. 205), zul. geänd. durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V Nr. 13 S. 539), sowie den §§ 1 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVObI. M-V Nr. 7 S. 146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Baabe auf ihrer Sitzung am 30.11.2006 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Baabe erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen mit einer Mindestgröße von 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder dazu bestimmt ist, zu der eine Küche oder Kochgelegenheit sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (3) Der Zweitwohnungssteuer unterliegen nicht:
 1. Gartenlauben im Sinne der §§ 3 Absatz 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Dies gilt jedoch nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des BKleingG, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden; § 3 Absatz 1 Sätze 5 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) gilt entsprechend;
 2. Wohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen subjektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist;
 3. Wohnungen, die aus beruflichen Gründen von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
 4. Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet.
- (4) Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken (Absätze 2 und 3) nutzt.
- (5) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, Gbl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.

§ 4

Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 14. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die eine Wohnung, welche nicht dessen Hauptwohnung ist, innehat. Ist die Wohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2, hat deren Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben des Erklärungsspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietvertrag, Mietänderungsvertrag, Gewerbeanmeldung, Verwaltervertrag u.ä., nachzuweisen.

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794), finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) sowie die §§ 2 bis 4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Gemeinde gemäß § 4 anzuzeigen. Die Aufgabe einer Zweitwohnung ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungs- und Anzeigepflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.Zu widerhandlungen gegen die §§ 4 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Baabe, 30.11.2006

Mathis
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung - im Göhrener Weg 01, auf dem Grünstreifen zwischen dem Bürgersteig und dem Parkplatz des Amtes - neben dem Gebäude des Gemeindezentrums Baabe in der Fritz-Worm-Straße 01 in Richtung Strandstraße
Aushangfrist:	05.12. - 20.12.2006
abgenommen am:	20.12.06
erlassene Behörde:	Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe

